

## **Resolution des Deutschen Bühnenvereins bei der Jahreshauptversammlung 2012 in Ingolstadt**

### **Urheberrecht behutsam verändern**

Die Öffentlichkeit diskutiert zurzeit heftig über die Zukunft des Urheberrechts. Die Positionen in diesem Disput reichen von der völligen Ablehnung des Schutzes geistigen Eigentums bis zur Forderung, die weitgehende Sicherung der Urheberrechte müsse mindestens erhalten, wenn nicht gar ausgebaut werden. Gerade die rasante Entwicklung der elektronischen Medien und die Möglichkeiten der Rechtsverletzungen im Internet, so die Befürworter des Urheberrechts, verlangten neue Schutzmaßnahmen.

In dieser Diskussion steht der Deutsche Bühnenverein eindeutig auf der Seite derer, die das Urheberrecht für eine große Errungenschaft der modernen Welt und für das kreative Schaffen für unverzichtbar halten. Theater und Orchester brauchen die Werke von Komponisten und Librettisten, von Autoren und Choreografen, sie sind die geistige Grundlage der darstellenden Kunst. Mit dem, was die Welt an dramatischer und musikalischer Literatur in Jahrhunderten geschaffen hat und heute schafft, sind die Theater und Orchester die Brücke zu unserer Vergangenheit, spiegeln unsere Gegenwart und blicken in die Zukunft. Für die aufgeführten urheberrechtlich geschützten Werke schütten allein die Stadt- und Staatstheater sowie Landesbühnen über 30 Millionen Euro an Urhebersvergütungen jährlich aus. Hinzu kommen noch die von den privaten und freien Theatern gezahlten Beträge, die deswegen erheblich sind, weil in diesen Theatern sehr viele urheberrechtlich geschützte Werke gespielt werden.

Den gleichen Schutz verdient aber auch das künstlerische Schaffen auf der Bühne. Bühnen- und Kostümbildner genießen einen vollen Urheberrechtsschutz. Darstellende Künstler, also insbesondere Schauspieler, Sänger, Tänzer und Musiker, verfügen nach dem nationalen und internationalen Urheberrecht über Leistungsschutzrechte, die ihnen den notwendigen Schutz gewähren. Und auch die Theaterregisseure haben ihre Leistungsschutzrechte. Denn sie tragen mit ihrer künstlerischen Arbeit besonders, wenn nicht entscheidend, zur Auseinandersetzung mit der aufgeführten Literatur bei.

Jedoch kann der Schutz von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten angesichts des einfachen Zugangs zu elektronischen Medien und der damit verbundenen ständigen Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten kaum noch sichergestellt werden. Noch nie hat es die Möglichkeit gegeben, solche Inhalte in der Geschwindigkeit und Breite in

Texten und bewegten oder nicht bewegten Bildern zu verbreiten und zu vervielfältigen, wie es das Internet heute erlaubt. Und noch nie gab es deshalb eine so große Gefährdung des geistigen Eigentums. Doch vor diesen Problemen darf das Urheberrecht nicht kapitulieren. Erfolgreiche Rechtspolitik resultiert nicht aus der Bereitschaft, einer fast normativen Kraft des Faktischen einfach nachzugeben. Vielmehr muss es Aufgabe der Rechtssetzung bleiben, einer solchen Kraft entgegen zu treten und die von der Rechtsgemeinschaft im Prinzip anerkannten Rechte zu bewahren und zu sichern.

Dabei dürfen sich Gesetzgebung und Rechtsprechung aber auch nicht über Veränderungen des Rechtsbewusstseins hinwegsetzen. Vielmehr gehört der Dialog zwischen den streitenden Interessengruppen in der Öffentlichkeit über das, was richtig und falsch ist, zu den wesentlichen Bestandteilen einer Demokratie. Deshalb stellt sich die Frage, ob die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der modernen Mediengesellschaft gerecht wird. Dies ist aus Sicht des Bühnenvereins nicht in jeder Hinsicht der Fall. Eine behutsame Änderung des Urheberrechtsgesetzes erscheint daher durchaus geboten.

Es ist nicht die Aufgabe des Bühnenvereins, hierzu umfassende Vorschläge vorzulegen. Vielmehr ist darzulegen, an welcher Stelle für die Theater und Orchester die Notwendigkeit zur Veränderung der gesetzlichen Regelungen besteht, damit sich diese Kultureinrichtungen in der vielgestaltigen Welt der elektronischen Medien im Wege einer Sekundärnutzung der Aufführungen behaupten können. Im Einzelnen geht es um Folgendes:

1. Schon heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Theaterproduktionen und Konzerte auf Bild- und/oder Tonträger aufgezeichnet werden. Dies ist zu theaterinternen Zwecken, wie etwa für die Einweisung von kurzfristigen Einspringern bei Erkrankung eines Schauspielers oder Sängers, dringend erforderlich. Aber auch zur Werbung für die Produktion im Internet werden Aufzeichnungen zumindest ausschnittweise benötigt. Einzelne mitwirkende Künstler haben ebenso ein großes Interesse daran, für sich auf der eigenen Website im Internet mit solchen Ausschnitten zu werben. Gleiches gilt für die Urheber der aufgeführten Werke und deren Verlage. Eine Abgabe von Bild- und/oder Tonträgern zu Werbezwecken zum Selbstkostenpreis, etwa direkt nach der Vorstellung, müsste ebenfalls zulässig sein. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die dem Theater- oder Orchesterunternehmen erlaubt, die entsprechende Aufzeichnung ohne zusätzliche urheber- und leistungsschutzrechtliche Vergütungen herzustellen und im Rahmen der beschriebenen Zwecke kostenlos zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

2. So erstellte Bild- und/oder Tonträger müssen zu Archivzwecken im eigenen Theater oder Orchesterbetrieb genutzt, aber auch jeder nichtkommerziellen Einrichtung zu Archivzwecken uneingeschränkt kostenlos verfügbar gemacht werden können. Dies muss die Nutzung für eine nichtkommerzielle Mediathek (ohne Download) der Theater und Orchester im Internet umfassen. Auch dabei geht es darum, auf die Arbeit dieser Kultureinrichtungen aufmerksam und diese im Sinne eines kulturellen Gedächtnisses der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu bedarf es ebenfalls einer gesetzlichen Regelung zugunsten des Theater- und Orchesterunternehmens, die auch die Nutzung der bereits in den verschiedensten Archiven (u.a. der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) vorhandenen Aufzeichnungen vergangener Jahrzehnte erfasst.
3. Der kostenlos im Internet verbreitete und nicht zum Download bereitgestellte Livestream auf der Internetseite des Theater- oder Orchesterunternehmens müsste ebenfalls gesetzlich zulässig sein. So hätte jedes Theater oder Orchester die Möglichkeit, einzelne Veranstaltungen besonders werbend hervorzuheben. Dies gilt erst recht für die direkte Übertragung in andere Räume des Aufführungsortes, aber auch auf dessen Vorplatz. Mit solchen Übertragungen auf den Vorplatz kann das Theater oder Orchester einen zusätzlichen Personenkreis auf seine Arbeit aufmerksam machen.
4. Bei den unter 1. bis 3. aufgeführten Nutzungen wird davon ausgegangen, dass an die beteiligten Personen, denen ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht zusteht, ohnehin eine angemessene Vergütung im Rahmen der Primärleistung der Aufführung gezahlt wird. Mit dieser Vergütung wären die oben genannten Nutzungen abgegolten.
5. Die Theater und Orchester bieten oft Aufzeichnungen oder einen Livestream gegen Entgelt an und erzielen hiermit Gewinne. Viele Bild- und/oder Tonträger werden nach wie vor als CD oder DVD vermarktet. Auch für diese Zwecke sollten den Theatern und Orchestern die notwendigen Rechte gesetzlich eingeräumt werden. Allerdings sind die urheber- oder leistungsschutzrechtlich beteiligten Personen an den erzielten Gewinnen angemessen zu beteiligen.

Mit den Veränderungen könnte erreicht werden, dass die Arbeit der Theater und Orchester einer breiten Öffentlichkeit umfassender zugänglich gemacht würde. Der Gesetzgeber trüge damit also dem jetzt in der eingangs geschilderten urheberrechtlichen Debatte immer wieder geforderten freien Fluss der Informationen Rechnung. Natürlich lassen sich die genannten Nutzungen auch durch vertragliche Vereinbarungen ermöglichen. Dies ist auch teilweise geschehen. Dennoch stößt diese Praxis immer wieder auf erhebliche Probleme, wenn nur ein

einzelner an einer Theaterproduktion oder an einem Konzert Beteiligter, der einen urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Schutz genießt, sich einer notwendigen vertraglichen Regelung verweigert. Diese Möglichkeit des Einzelnen führt derzeit für die Theater und Orchester dazu, dass sie die Potenziale der digitalen Kommunikation nicht ausschöpfen können. Dem ist durch die vorgeschlagenen Änderungen entgegenzuwirken.

Ingolstadt, den 2. Juni 2012